



Brüssel, den 9. März 2021  
(OR. en)

6785/21

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0216(COD)**

AGRI 116  
AGRILEG 36  
AGRIFIN 30  
AGRISTR 18  
AGRIORG 29  
CODEC 322  
CADREFIN 120

**VERMERK**

Absender: Vorsitz

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates  
– *Vermerk des Vorsitzes über die Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre GAP-Strategiepläne*

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vermerk des Vorsitzes über die Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre GAP-Strategiepläne.

Auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft am 15. März 2021 werden die Delegationen ersucht werden, unbeschadet der Ministeraussprache auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 22./23. März 2021 ihre vorläufigen Standpunkte mitzuteilen.

## **Vermerk des Vorsitzes über die Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre GAP-Strategiepläne**

1. Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung zum **europäischen Grünen Deal** veröffentlicht, der die Leitinitiative der Von-der-Leyen-Exekutive zur Bewältigung der Umwelt- und Klimaprobleme der kommenden Jahrzehnte darstellt. In diesem Dokument sind Beiträge aus allen Politikbereichen zur „grünen“ Entwicklung der Union vorgesehen. Im Hinblick auf die gemeinsame Agrarpolitik wurden die Strategiepläne als wichtigste Planungsinstrumente für eine nachhaltige Landwirtschaft benannt. Aus diesem Grund wurde in der Mitteilung festgelegt, dass „*[d]ie Kommission dafür sorgen [wird], dass diese Instrumente zweckmäßig sind und von den Mitgliedstaaten wirksam genutzt werden*“.
2. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission mehrere Mitteilungen zu Themen angenommen, die für die Landwirtschaft und für den ländlichen Raum von Bedeutung sind. Insbesondere die Strategien „Vom Hof auf den Tisch“<sup>1</sup> und „Biodiversität“<sup>2</sup>, die am 20. Mai 2020 veröffentlicht wurden, befassen sich mit Fragen, die für landwirtschaftliche und ländliche Gebiete relevant sind, und geben eine Reihe von Zielen vor, die auf EU-Ebene zu erreichen sind.
3. In der **Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen** (Staff Working Document, SWD)<sup>3</sup> zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ analysierte die Kommission die Zusammenhänge zwischen der GAP-Reform und dem europäischen Grünen Deal und kam zu dem Schluss, dass der Kommissionsvorschlag für eine Reform der GAP mit dem Grünen Deal vereinbar sei.

---

<sup>1</sup> Dok. COM(2020) 381 final – 8280/20 + ADD 1.

<sup>2</sup> Dok. COM(2020) 380 final – 8219/20 + ADD 1.

<sup>3</sup> Dok. SWD(2020) 93 final – 8228/20.

In der SWD wurde auch darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, „*einen strukturierten Dialog zur Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne [einzurichten], unter anderem durch die Abgabe von Empfehlungen an jeden Mitgliedstaat in Bezug auf die neun spezifischen Ziele der GAP, bevor die Entwürfe der GAP-Strategiepläne förmlich vorgelegt werden*“. Ziel dieser „*zusätzlichen praktischen Maßnahme*“ der Kommission ist es, die Umsetzung der künftigen GAP effizienter zu gestalten und so zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals beizutragen. Laut der SWD „*wäre die Aufnahme der Empfehlungen in den GAP-Strategieplan Teil der Kriterien, die die Kommission bei der Bewertung für die Genehmigung der einzelnen GAP-Strategiepläne heranziehen würde*“.

4. Vor diesem Hintergrund wurde die Kommission in den **Schlussfolgerungen** des Rates zur **Strategie „Vom Hof auf den Tisch“** vom 19. Oktober 2020<sup>4</sup> ersucht, „*für klare, umfassende, transparente, wissenschaftlich fundierte und leistungsorientierte Leitlinien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zu sorgen*“. Gleichzeitig wurde in den Schlussfolgerungen betont, dass Empfehlungen nicht rechtsverbindlich sind und vielmehr „*als zusätzliche Orientierungshilfe für die Ausarbeitung der Strategiepläne dienen können*“.
5. In ähnlicher Weise betonten die Delegationen der Mitgliedstaaten bei mehreren Gelegenheiten, dass die Genehmigung der GAP-Strategiepläne nur auf den Bestimmungen der **einschlägigen Rechtstexte** und nicht auf Empfehlungen oder anderen nicht verbindlichen Rechtsakten beruhen sollte. Dieser Grundsatz fand seinen Niederschlag in Artikel 106 Absatz 2 der allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Verordnung über die GAP-Strategiepläne<sup>5</sup>, in dem im Vergleich zum Kommissionsvorschlag ein letzter Satz hinzugefügt wurde: „*Die Bewertung stützt sich ausschließlich auf Rechtsakte, die für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind.*“

---

<sup>4</sup> Dok. 12099/20.

<sup>5</sup> Dok. 12148/1/20 REV 1.

6. Die Kommission arbeitete Entwürfe von Empfehlungen aus und tauschte sie im Herbst 2020 zunächst mit den nationalen Behörden aus. Diese Empfehlungen sollten die Bedarfsanalyse für jedes spezifische Ziel erleichtern. Vor der offiziellen Veröffentlichung fanden virtuelle bilaterale Treffen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission statt, um einen ersten Gedankenaustausch über diese Empfehlungsentwürfe zu führen.
7. Am 21. Dezember 2020 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung<sup>6</sup> sowie 27 SWDs, die die endgültigen **Empfehlungen** enthalten<sup>7</sup>. Die Kommission betonte, dass diese Empfehlungen im Rahmen des strukturierten Dialogs an die Mitgliedstaaten gerichtet seien und dass die darin enthaltenen Bemerkungen von der Kommission bei der Genehmigung der GAP-Strategiepläne genutzt werden würden, bei der sie „*die Gesamtkohärenz der Pläne mit den Zielen und Vorgaben des Grünen Deals überprüfen*“ werde. Daneben wurde in der Mitteilung unterstrichen, dass „*die Mitgliedstaaten aufgefordert [werden], explizite nationale Werte für die verschiedenen Ziele des Grünen Deals festzulegen*“; bei diesem Prozess werde sie die Kommission durch weitere Orientierungshilfen unterstützen.
8. Auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 11. Januar 2021 präsentierte die Kommission eine **allgemeine Vorstellung** über die Mitteilung und die Empfehlungen. Die Delegationen zeigten besonderes Interesse an der Art und Weise, wie die Ziele des Grünen Deals auf nationaler Ebene festgelegt würden, der Rechtsgrundlage dieses Verfahrens und der Notwendigkeit, eine gerechte Lastenverteilung sicherzustellen. Ferner erkundigten sie sich vor dem Hintergrund der oben genannten Formulierung von Artikel 106 Absatz 2 der allgemeinen Ausrichtung des Rates nach der Rolle nicht rechtsverbindlicher Elemente und folglich nach der Art und Weise, wie die Kommission die Strategiepläne bewerten wird.

---

<sup>6</sup> Dok. COM(2020) 846 final – 14282/20 + ADD 1.

<sup>7</sup> Dok. SWD(2020) 367-377, 379, 384-398 final – 14282/20 ADD 2-28.

9. Der Vorsitz kündigte einen Gedankenaustausch über dieses Thema auf der Ratstagung im März an, damit die Ministerinnen und Minister im Vorfeld des förmlichen Prozesses der Vorlage und Genehmigung der Strategiepläne eine fruchtbare Diskussion führen können.

Vor diesem Hintergrund wird die Ministerrunde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 22./23. März 2021 ersucht werden, sich zum strukturierten Dialog im Hinblick auf die Genehmigung der Strategiepläne, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung der Empfehlungen und der auf EU-Ebene festgelegten Ziele des Grünen Deals, zu äußern.